

Corona-Steuerergünstigungen, Jahressteuergesetz und mehr Steuern: 15 aktuelle Tipps und Tricks

In den letzten Wochen hat sich an der Steuerfront viel getan. Positiv wie negativ. Nutzen Sie Ihr Steuer-Knowhow, um Ihre Steuerlast gezielt reduzieren zu können. Von der Frist zur Steuerstundung, die endet, über grünes Licht vom Bundesfinanzministerium für die Berichtigung von Rechnungen bis zu den Plänen des Jahressteuergesetzes.

1. Wegfall der Corona-Steuerergünstigungen:

Haben Sie für fällige Steuerzahlungen wegen der Corona-Krise eine **zinslose Steuerstundung** beantragt, hatten die Sachbearbeiter meist Spendierhosen an und gewährten die **Stundung bis zum 31. Dezember 2020**. Doch aufgepasst: Spätestens im Januar 2021 wird das Finanzamt bei Ihnen anklopfen und sein Geld wollen. Deshalb gilt: Unbedingt finanzielle **Rücklagen** für die im Januar 2021 fälligen Zahlungen bilden.

2. Bonuszahlungen der Krankenkasse:

Erhalten Sie von Ihrer Krankenkasse einen Bonus in Form einer **Geldprämie**, kürzt das Finanzamt im selben Jahr automatisch die **als Sonderausgaben abziehbaren Krankenversicherungsbeiträge**. Doch dieser automatischen Kürzung hat der Bundesfinanzhof nun einen Riegel vorgeschoben. Handelt es sich um einen **Bonus** auf Grundlage von [§ 65a SGB V](#), ist die Kürzung des steuersparenden Sonderausgabenabzugs durch das Finanzamt tabu.

3. Rückwirkende Rechnungsberichtigung:

Na endlich, wurde aber auch Zeit. Nachdem der **Europäische Gerichtshof** bereits 2016 klarstellte, dass eine **rückwirkende Rechnungsberichtigung** möglich ist, hat nun auch das Bundesfinanzministerium grünes Licht gegeben ([BMF-Schreiben v. 18.09.2020, Az. III C 2 – S 7286-a/19/10001:001](#)). Darum geht es: Stellt das Finanzamt bei einer Prüfung fest, dass eine Eingangsrechnung fehlerhaft ist, **kippt die Vorsteuererstattung**. Doch die **Vorsteuerkürzung ist tabu**, wenn der Unternehmer berichtigte Rechnungen vorlegen kann. Das BMF nimmt ausführlich dazu Stellung, wann die rückwirkende Rechnungsberichtigung möglich ist und wann nicht.

4. Stolperfalle Leistungsbeschreibung:

Findet ein Prüfer des Finanzamts **Eingangsrechnungen**, in denen die **Leistungsbeschreibung** fehlt oder zu ungenau ist, kann das Finanzamt die bisherige Vorsteuererstattung zurückverlangen. Das gilt selbst dann, wenn ein Unternehmer noch während der Prüfung [berichtigte Rechnungen mit einer aussagekräftigen Leistungsbeschreibung](#) vorlegen kann. Die Möglichkeit zur **rückwirkenden Rechnungsberichtigung** ist ausgeschlossen, wenn die Leistungsbeschreibung fehlt (BFH, Urteil v. 12.03.2020, Az. V R 48/17). Deshalb macht es Sinn, auf eine aussagekräftige Leistungsbeschreibung in einer Eingangsrechnung zu pochen.

5. Interessante Steueränderungen 2021:

Die Bundesregierung hat den Entwurf des [Jahressteuergesetzes 2020](#) verabschiedet, das **steuerliche Neuregelung für 2021** enthält. Besonders interessant: Der **Investitionsabzugsbetrag** nach [§ 7g Abs. 1 EStG](#) für **geplante betriebliche Investitionen** in den Jahren 2022 bis 2024 soll verbessert werden. Der gewinnmindernde **Investitionsabzugsbetrag** soll ab 2021 50 Prozent der voraussichtlichen Investitionskosten (bisher 40 Prozent) betragen und steht einem Unternehmer zu, wenn der Gewinn 2021 vor Abzug des Investitionsabzugsbetrags nicht mehr als 150.000 Euro beträgt.

6. Arbeitszimmer und Spekulationsgewinn:

Verkauft ein Steuerzahler eine **Immobilie** innerhalb von zehn Jahren nach dem Kauf mit Gewinn, fordert das Finanzamt nach [§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG](#) Steuern. Ausnahme: Wurde die Immobilie vor dem Verkauf zu **eigenen Wohnzwecken** genutzt, kann der Gewinn steuerfrei eingestrichen werden. Das gilt übrigens auch für den Gewinn, der auf ein im Eigenheim genutztes **häusliches Arbeitszimmer** (= ein nicht zu Wohnzwecken genutzter Raum) entfällt (Finanzgericht Baden-Württemberg, Urteil v. 23.07.2020, Az. 5 K 338/19; Revision beim BFH, Az. IX R 27/19).

7. Förderung für klimafreundliche Autos:

Haben Sie bis zum 14. September 2020 einen Antrag auf staatliche Förderung für die Beschaffung von [Elektro-Nutzfahrzeugen](#) gestellt? Wenn ja, haben Sie bei der steuerlichen Behandlung der Zuschüsse ein **Wahlrecht**. Entweder verbuchen Sie in Höhe des Zuschusses eine **Betriebseinnahme** oder kürzen Sie als Alternative die **Anschaffungskosten** des Elektro-Nutzfahrzeugs und schreiben nur einen geringen Betrag gewinnmindernd ab.

8. Steuerliche Vorteile für Homeoffice – leider nein:

Die strengen Regeln zum Abzug von **Werbungskosten** für die Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers gelten selbst während der Corona-Krise weiterhin. Mit anderen Worten: Wer im **Homeoffice** arbeitet und im Betrieb einen anderen Arbeitsplatz hat oder wer nur eine Arbeitsecke zu Hause nutzt, geht in Punkto Werbungskosten für das **häusliche Arbeitszimmer** leer aus. Eventuell könnte sich in dieser Richtung noch etwas tun: Die Finanzminister von Hessen und Bayern haben nämlich vorgeschlagen, dass Steuerzahler, die wegen Corona im **Homeoffice** arbeiten, für jeden Tag pauschal fünf Euro, maximal 600 Euro pro Jahr als Werbungskosten steuerlich absetzen dürfen sollen.

9. Neue Pauschbeträge für Sachentnahmen 2020: Verkauft ein Handwerksbetrieb **Lebensmittel und Getränke**, unterstellt das Finanzamt, dass er, sein Ehegatte und seine Kinder auf Firmenkosten mitessen. Deshalb sind bei der Einkommen- und Umsatzsteuer pauschale Beträge für **Sachentnahmen** zu versteuern. Aufgrund der Reduzierung des Umsatzsteuersatzes hat das Bundesfinanzministerium die **Pauschalen für Sachentnahmen 2020** angepasst.

10. GWG-Einkaufstour starten: Wer trotz Corona-Krise für 2020 einen ordentlichen Gewinn und deshalb Steuernachzahlungen erwartet, sollte bis zum Jahreswechsel steuerlich clever einkaufen. Betragen die **Anschaffungskosten für einen Gegenstand des Anlagevermögens** netto nicht mehr als **800 Euro**, wirkt sich jeder in 2020 noch investierte Cent gewinnmindernd aus (**sogeannter Sofortabzug für GWG**). Wichtig: Das mit dem Sofortabzug klappt nur für Anlagegegenstände, die eigenständig nutzungsfähig sind, also ohne andere Gegenstände funktionieren.

11. Corona-Prämie statt Weihnachtsgeld: Möchten Sie Ihren Mitarbeitern Weihnachten eine freiwillige Zahlung zuwenden, sollten Sie in Erwägung ziehen, statt des klassischen **Weihnachtsgeldes** besser eine bis zu 1.500 Euro steuerfreie und sozialversicherungsfreie **Corona-Prämie nach § 3 Nr. 11a EStG** zu überweisen. Das funktioniert aber nur, wenn der Arbeitnehmer keinen tarifrechtlichen oder arbeitsrechtlichen **Anspruch auf Weihnachtsgeld** hat. Wichtig für die Steuerfreiheit: Die Zahlung muss bis spätestens **31. Dezember 2020** geleistet werden.

12. Steuerbefreiung für Ladestrom:

Das Bundesfinanzministerium hat in einem Schreiben zur **Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 46 EStG** für das Aufladen von **Elektro- oder Hybridelektrofahrzeugen** des Arbeitnehmers an einer **Ladestation des Arbeitgebers** Stellung genommen (**BMF-Schreiben v. 29.09.2020, Az. IV C 5 – S 2334/19/10009**).

13. Anstellung des Ehegatten im Betrieb: Ist nicht abschätzbar, wie sich die Corona-Krise auf die Geschäfte zur Weihnachtszeit auswirken wird, könnten Sie statt fremden Arbeitskräften den Ehegatten als **Minijobber** anstellen. Das **Minijob-Gehalt samt den Pauschalabgaben** dürfen als Betriebsausgabe vom Gewinn abgezogen werden. Voraussetzung: Ein Muster-Arbeitsvertrag, der Nachweis, dass der angestellte Ehegatte tatsächlich gearbeitet hat, und ein **fremdübliches Gehalt** für die Anzahl der geleisteten Stunden.

14. Umsätze 2020 im Auge behalten: Ermitteln Sie Ihren Gewinn nach der **Einnahmen-Überschussrechnung** und Ihr Umsatz liegt bei rund 60.000 Euro, sollten Sie so abrechnen, dass die Umsätze 2020 **unter 61.356 Euro** bleiben. Denn in diesem Fall sorgen Sie für die Voraussetzung zur **Vorsteuerpauschalierung** im kommenden Jahr. Pauschalierung bedeutet: Sie bekommen pauschale Vorsteuern erstattet, selbst wenn Sie im Jahr 2021 kaum oder keine Ausgaben haben (**§ 69 UStDV**).

15. Kosten für einen Messestand: Stößt ein Prüfer des Finanzamts auf **Kosten für einen Messestand** (bezogen auf zurückliegende Jahre), ist für ihn die Sache klar. Diese Kosten sind nach **§ 8 Nr. 1e GewStG** anteilig dem **Gewerbeertrag** hinzuzurechnen. Doch dagegen lohnt sich Gegenwehr. Das Finanzgericht Münster hat klargestellt, dass die Miete für die Messefläche den Gewerbeertrag und damit **die Gewerbesteuer nicht erhöhen** darf (Urteil v. 09.06.2020, Az. 9 K 1816/18). Jetzt hat der **Bundesfinanzhof das letzte Wort** in dieser Streitfrage.

(Quelle: Deutsche Handwerkszeitung /von Bernhard Köstler)